

Amtlich bekanntgegebene
Meßstelle nach § 26 BImSchG

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

Tel.: 05137 /72139
/75012

Telefax: /75011

Bearbeiter:
Dipl.–Ing. M. Bonk

26. Januar 1995 b/P

– 91253/I –

Weitere Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 56

"Fischerkoppel "

der Stadt Lauenburg

In einem schalltechnischen Gutachten mit Ergänzung hatten wir zu den Immissionsproblemen des Bebauungsplanes Nr. 56 Stellung genommen. Insbesondere zu den Einwendungen des Gewerbeauf-sichtsamtes Lübeck. Hinsichtlich der Nutzung des Abbundplatzes der Firma Schmidt gibt es unterschiedliche Auffassungen zu den Geräuschproblemen. Wir waren bei unserer Bewertung davon ausgegangen, daß mit wesentlichen Geräuschimmissionen von diesem Platz nicht zu rechnen ist, da sowohl bei eigenen Erhebungen keine Geräusche festzustellen waren als auch von der Firma Schmidt keine entsprechenden Daten geliefert wurden. Nunmehr hat die Firma Schmidt für die Nutzung des Abbundplatzes mit Schreiben vom 19.01.1995 angegeben, daß auf diesem Platz Holzbearbeitungsmaschinen im Zeitraum von 7.00 bis 16.00 Uhr mit Ladetätigkeiten bis 18.00 Uhr eingesetzt werden können, wobei die Holzbearbeitungsmaschinen höchstens 6 Stunden zum Einsatz kommen, allenfalls in Einzelfällen bis 8 Stunden. In dieser Ergänzung sollen diese Angaben hinsichtlich des Lärmschutzes verwendet werden.

Im Übersichtsplan der Anlage ist die örtliche Situation dargestellt. Die Abbundarbeiten können auf der mit MI-gekennzeichneten Fläche stattfinden. Zu beurteilen ist die westlich angrenzende Bebauungsmöglichkeit. Der Abstand zum Mittelpunkt der Abbund-fläche beträgt 24 m. In unserem vorangegangenen schall-technischen Untersuchungen hatte sich ergeben, daß im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes nicht beliebige geräuschverbundene Aktivitäten durchführbar sind. Die Immissionsrichtwerte nach T.A. Lärm für ein allgemeines Wohngebiet bei der Wohnbebauung werden dann eingehalten, wenn ein Schalleistungs-Beurteilungs-pegel - bezogen auf 16 Stunden - mit Einzeltonzuschlag von 97 dB(A) auf der Mischgebietsfläche nicht überschritten wird. Dieser Wert war auch für die weiteren Überlegungen als Grundlage genommen worden.

Beim Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen sind Schalleistungspegel von 100 bis 105 dB(A) bekannt. Nimmt man einen Mittelwert von 102 dB(A) an, so ergibt sich bei einem Einzeltonzuschlag von 3 dB (Mittelwert für sämtliche Geräusche) bei einer Einwirkzeit von 2,5 Stunden der angegebene höchstzulässige Schalleistungs-Beurteilungspegel von 97 dB(A).

Rechengang:

$$\begin{aligned}L_{wA} &= 102 + 3 - 10 \lg \frac{16}{2,5} \\ &= 97 \text{ dB(A)}\end{aligned}$$

Als Ergebnis ist festzustellen, daß bei einer Geräuscheinwirkzeit von 2,5 Stunden bei der vorhandenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes gerade eingehalten werden. In der von dem Betrieb Schmidt angegebenen Arbeitszeit von 6 bis maximal 8 Stunden sind Holzbearbeitungsmaschinen nicht ununterbrochen in Betrieb. Erfahrungsgemäß liegen die geräuscherzeugenden Teilzeiten in 1/3 bis 1/2 der Arbeitszeit, d.h. bei den angegebenen Zeiten der Firma Schmidt können die Immissionsrichtwerte bei der vorhandenen Wohnbebauung gerade eingehalten werden, an Einzeltagen ist jedoch auch eine Überschreitung denkbar. In jedem Fall ergibt sich bei Beachtung der von der Firma Schmidt angegebenen Teilzeiten, daß für die weitere Bewertung der heranrückenden Wohnbebauung der Ansatz eines Schalleistungs-Beurteilungspegel auf dem Abbundplatz von 97 dB(A) zutreffend ist. Für die im Abstand von 24 m geplante Wohnnutzung ergibt sich hieraus ein Beurteilungspegel von:

$$\begin{aligned}L_r &= 97 - 10 \lg 2\pi \times 24^2 \\ &= \text{rd. } 61 \text{ dB(A)}\end{aligned}$$

Aus der Berechnung ergibt sich somit, daß in jedem Fall die Richtwerte eines allgemeinen Wohngebietes hier nicht eingehalten werden können.

Hinweis:

In unserem Hauptgutachten hatten wir unter bestimmten Voraussetzungen ermittelt, daß bei der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 56 die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten werden können. Seinerzeit war ein wesentlich größerer Abstand der Wohnbebauung zu dem Abbundplatz geplant. Der Zwischenbereich sollte durch Garagen genutzt werden. Nunmehr sieht die neue Planung wesentlich geringere Abstände zu dem Abbundplatz vor. Daher ist für diesen Bereich auch die Überschreitung der Richtwerte eines allgemeinen Wohngebietes erklärlich.

Der Bebauungsplan sieht vor, daß die Anordnung der schutzwürdigen Aufenthaltsräume nur zur lärmabgewandten Seite zulässig sind. Damit ist bei der vorgesehenen Baugrenze der Immissionsschutz sichergestellt. In den zu dem Abbundplatz gelegenen Bereich können auch keine wesentlichen der Erholung dienenden Nutzungen im Gartenbereich erfolgen, da hier nur ein schmaler Streifen zur Nutzung freigegeben ist. Im übrigen wird noch einmal auf die Möglichkeit hingewiesen, entsprechend dem schon zitierten Beschluß des Bundesverwaltungsgericht ein vorbebelastetes Gebiet zu kennzeichnen, wobei die Planungsrichtpegelwerte für ein allgemeines Wohngebiet um 5 dB überschritten werden können.

M. B - k

(Dipl.-Ing. M. Bonk)



Beurteilungspunkt



VORABZUG

**STADT LAUENBURG/ELBE
BEBAUUNGSPLAN NR. 56 - nördlich -**

Für den Teilbereich
"Fischerkoppel / Am Schüsselteich / Weingarten"

Bebauungsplanentwurf
Projekt Nr. L 80c / 92
Datum 18.09.1994
Maßstab 1 : 1000

plankontor Gesellschaft für Stadtentwicklung und Planung mbH
Bergstraße 27 • 22765 Hamburg • Tel.: 040-39 17 69 • Telefax: 040-39 17 70
Dipl. Ing. Jörg W. Lewin
In Planungsgemeinschaft mit
AGA Bolzenburg-Lauenburg-Architektengemeinschaft für Architektur und Städtebau
Uhlenbusch 31 • 21481 Lauenburg/Elbe • Tel.: 04153-5 17 83 • Telefax: 04153-5 16 67
Dipl. Ing. Architekt Manfred Dreß